

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 11.06.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
16.05.2025	Märkischer Kreis	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bekanntmachung des Vorprüfungsergebnisses	678
28.05.2025	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2024	678
28.05.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 09.07.2025	679
04.06.2025	Stadt Neuenrade	Kommunalwahlen am 14.09.2025 Eintragung von Unionsbürgerinnen und -bürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind	679
05.06.2025	Stadt Meinerzhagen	Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 13.03.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025	680
03.06.2025	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses am 16.06.2025	680
05.06.2025	Gemeinde Herscheid	Kommunalwahlen 2025 Eintragung in das Wählerverzeichnis von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die von der Meldepflicht befreit sind	681
05.06.2025	Gemeinde Herscheid	Kommunalwahlen 2025 Änderung zur Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 26.03.2025 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Herscheid und des Bürgermeisters am 14.09.2025	681
05.06.2025	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Tagesordnung einer Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 07.07.2025	682

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 16.05.2025

Die Firma ABO ENERGY GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt eine Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175/6.8 an folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 3	Iserlohn	Letmathe	2	21
WEA 4	Iserlohn	Letmathe	1	29

Die WEA haben eine Nabenhöhe von 179,00 m und einen Rotordurchmesser von 175,00 m. Die Nennleistung der WEA liegen bei 6,8 MW. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 9 UVPG. Die beantragten zwei WEA sind mit den bereits bestehenden zwei errichteten und zwei genehmigten WEA des Windparks „Schälker Heide“ auf Iserlohner und Schwerter Gemeindegebiet als Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen. Vor dem Hintergrund, dass für die zwei Bestandsanlagen auf Iserlohner Stadtgebiet bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wurde für das beantragte Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben ist eine geringe Beeinträchtigung bezogen auf die Erholungsfunktion sowie die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora zu erwarten, die jedoch nicht als erheblich zu qualifizieren ist. Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft führen, jedoch sind diese nicht als erheblich nachteiligen Auswirkungen einzustufen. Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kom-

pensationsmaßnahmen wird es für Vogel- und Fledermausarten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung oder zu einer Verletzung des Artenschutzrechts kommen. Somit sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 16.05.2025,

46-32.30.11-962.0013/25/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

 Der Landrat
 Untere Immissionsschutzbehörde
 In Vertretung

 gez.
 Dienstel-Kümper

 Zweckverband Volkshochschule Lennetal
 Bekanntmachung Jahresabschluss

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal**
Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2024
1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

- Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2024, der sich auf die durch die Audalis Treuhand GmbH vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes vhs Lennetal zum 31.12.2024.
- Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2024 wird gemäß § 26 EigVO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.094.220,48 € festgestellt.

- Nicht benötigte liquide Mittel in Höhe von 68.740,75 € werden an die Mitgliedskommunen zurückgezahlt, bzw. mit der Verbandsumlage 2025 verrechnet.
- Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass auch künftig in den Bilanzen des Zweckverbandes die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Forderung gegen die Kommunen angerechnet werden sollen. Dies gilt für Jahresfehlbeträge genauso wie für Jahresüberschüsse.
- Dem Verbandsvorsteher und dem Verwaltungsrat wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Neuenrade, 28.05.2025

Der Verbandsvorsteher

gez.
Antonius Wiesemann



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Am Mittwoch, 09.07.2025, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus, Ratssaal, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) statt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
2. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 14.09.2025

3. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Menden (Sauerland) am 14.09.2025
4. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 14.09.2025
5. Mitteilung und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Menden 28.05.2025

gez. Dr. Roland Schröder
(Wahlleiter)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

**Kommunalwahlen am 14.09.2025
Eintragung von Unionsbürgerinnen und -bürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind**

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 - Stichtag - für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten - von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission, einer ausländischen konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltage

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16.Tag (29.08.2025) vor der Wahl in der Gemeinde - bei Kreiswahlen im Kreis - eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke sind kostenlos im Rathaus der der Stadt Neuenrade, Rathaus, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, erhältlich oder können angefordert werden (Telefon 02392 / 693-49; E-Mail: wahlen@neuenrade.de). Die Mitarbeiter des Wahlamtes stehen während der Öffnungszeiten gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Neuenrade, 04.06.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 13.03.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und

weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nr. 2.10 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 13.03.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025 ist damit gegenstandslos.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Meinerzhagen, den 05.06.2025

gez.
Klose
Wahlleiter



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

23. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 16.06.2025, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 30.04.2025

2. Kommunale Wärmeplanung: Sachstandsbericht der ENERVIE AG
3. Übernahme der Schülerfahrkosten im Schuljahr 2025/2026
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 30.04.2025
2. Personalangelegenheit
3. Stadtwerke Altena AG: Aktueller Stand der Strategieentwicklung (mdl. Bericht)
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 03.06.2025

gez.
Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Kommunalwahlen 2025

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die von der Meldepflicht befreit sind

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten - von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission, einer ausländischen konsularischen Vertretung

oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder) **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Voraussetzung dafür ist, dass sie am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag (29.08.2025) vor der Wahl in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke (Formblätter) können kostenfrei beim Wahlamt der Gemeinde Herscheid, Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Telefon: 02357/9093-43, Mail: wahlamt@herscheid.de, angefordert werden.

Herscheid, 05.06.2025

Die Wahlleiterin

gez.
P l a t e – E r n s t



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Kommunalwahlen 2025

Änderung zur Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 26.03.2025 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Herscheid und des Bürgermeisters am 14.09.2025

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nr. 1.4 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 26.03.2025 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Herscheid und des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 14.09.2025 ist damit gegenstandslos.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Herscheid, 05.06.2025

Die Wahlleiterin

gez.
P l a t e – E r n s t

 **Sparkasse**
Märkisches Sauerland
Hemer - Menden

Einladung

Hiermit lade ich zur Sitzung des **Sparkassenzweckverbandes** der Städte Hemer und Menden ein.

Die Sitzung findet statt am

07.07.2025, um 17:00 Uhr,

**im großen Veranstaltungsraum der Sparkasse
Märkisches Sauerland Hemer – Menden,
Hauptstraße 206, 58675 Hemer**

Menden, 05.06.2025

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister der Stadt Menden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tagesordnung	
	I. Öffentliche Sitzung
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Bericht über die geschäftliche Entwicklung im Jahr 2024
3.	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und Entlastung der Sparkassenorgane
4.	Verwendung des Jahresüberschusses für die Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
5.	Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hemer und Menden
6.	Ergänzungswahl(en) der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter
7.	Einhaltung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
8.	Verschiedenes

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.